

# Taxordnung 2025

## Betreuung und Pflege Malters AG

- Alterswohnheim Bodenmatt, Malters
- Spitex Malters & Schwarzenberg
- Tages- und Nachtbetreuung "immomänt", Malters

November 2024

---

**malters**  
**betreuung & pflege**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Langzeitpflege - Alterswohnheim Bodenmatt</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	Geltungsbereich	3
<b>1.2</b>	Aufbau der Taxe im Bereich Langzeitpflege	3
<b>1.3</b>	Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	3
<b>1.4</b>	Taxen	3
1.4.1	Aufenthaltstaxe	3
1.4.2	Pflegetaxe	5
<b>1.5</b>	Individuelle Verrechnungen	6
<b>1.6</b>	Weitere Regelungen und Taxgrundlagen	7
1.6.1	Abgrenzungen	7
1.6.2	Allgemeine Hinweise	7
<b>1.7</b>	Weitere Beiträge	8
<b>1.8</b>	Formales	8
<b>2</b>	<b>Ambulante Pflege - Spitex Malters &amp; Schwarzenberg</b>	<b>9</b>
<b>2.1</b>	Geltungsbereich	9
<b>2.2</b>	Tarife	9
<b>2.3</b>	Formales	9
<b>2.4</b>	Pflegefinanzierung	9
<b>2.5</b>	Weitere Finanzierung	10
<b>2.6</b>	Rechnungsstellung	10
<b>3</b>	<b>Ambulante Pflege – Tages- und Nachtbetreuung «immomänt»</b>	<b>11</b>
<b>3.1</b>	Geltungsbereich	11
<b>3.2</b>	Tarif	11
3.2.1	Grund- und Betreuungsleistungen (inkl. Mittagessen und Zwischenmahlzeiten)	11
3.2.2	Pflegeleistungen Tages- und Nachtbetreuung immomänt	12
<b>3.3</b>	Formales	12
<b>3.4</b>	Rechnungsstellung	12

## 1 Langzeitpflege - Alterswohnheim Bodenmatt

### 1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle BewohnerInnen, Klienten und Tagesgäste der Betreuung und Pflege Malters AG und wurde vom Verwaltungsrat der Betreuung und Pflege Malters AG genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft, ersetzt alle anderen Taxordnungen und ergänzt die bestehenden Pensions- und Rahmenverträge.

### 1.2 Aufbau der Taxe im Bereich Langzeitpflege

Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist das Einbettzimmer mit WC, Dusche und Balkon.

### 1.3 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus folgenden Tax-Elementen zusammen:

- Aufenthaltstaxe
- Pflegetaxe nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Individuelle Verrechnungen

### 1.4 Taxen

#### 1.4.1 Aufenthaltstaxe

Bezeichnung		Basispreis
Aufenthaltstaxe / Zimmerpreis Einzelzimmer	pro Tag	CHF 183.00
Aufenthaltstaxe / Zimmerpreis Doppelzimmer	pro Tag	CHF 168.00
Betreuungszuschlag Kleingruppe	pro Tag	CHF 30.00
Aufenthaltstaxe Tagespension / Halbtagespension Ohne Hauptmahlzeiten		CHF 120.00 / CHF 60.00
Zuschlag zur Aufenthaltstaxe bei Kurzaufenthalt (Ferienbett/Notbett)	pro Tag	CHF 42.00
Zuschlag Kurzaufenthalt bei einer Verweildauer unter 14 Tagen	pauschal	CHF 450.00
Zimmerreservationstaxe EZ / DZ	pro Tag	CHF 168.00 / CHF 153.00
Reservationstaxe ab dem 8. Tag bei Spital- / Ferienaufenthalt für EZ / DZ	pro Tag	CHF 173.00 / CHF 158.00
Obligatorische Privathaftpflicht- & Hausratversicherung <sup>1</sup>	pro Monat	CHF 6.00

<sup>1</sup> Im Schadenfall hat die Bewohnerin oder der Bewohner den Selbstbehalt zu übernehmen  
(Privathaftpflicht: CHF 200.00 und Hausratversicherung: CHF 500.00)

Die Zimmerreservationstaxe wird dem **Bewohner** /der Bewohnerin in **Rechnung** gestellt:

- Für die vereinbarte Zimmerreservation bis zum definitiven Vertragsabschluss.
- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug.
- Wenn der Eintritt/Austritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers.
- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet.

Ferienabwesenheiten und Spitalaufenthalte

- Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Kosten der Aufenthalts- und der Pflegekosten verrechnet.
- Übrige Tage: Ab dem 8. Abwesenheitstag wird die Aufenthalts- auf die Reservationstaxe reduziert.

Todesfall

- Im Todesfall wird für weitere 7 Tage die Aufenthaltstaxe verrechnet. Wenn die Zimmerräumung länger als 7 Tage dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme die Zimmerreservations-taxe.

### 1.4.2 Pflegetaxen

Bezeichnung	Pflegestufe <sup>2</sup>	Total	BewohnerIn <sup>3</sup>	Versicherer <sup>4</sup>	Gemeinde <sup>5</sup>
Pflegetaxe KLV	1	CHF 32.60	CHF 23.00*	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 45.30	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 3.10
Pflegetaxe KLV	3	CHF 74.00	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 22.20
Pflegetaxe KLV	4	CHF 101.60	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 40.20
Pflegetaxe KLV	5	CHF 130.70	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 59.70
Pflegetaxe KLV	6	CHF 161.80	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 81.20
Pflegetaxe KLV	7	CHF 190.50	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 100.30
Pflegetaxe KLV	8	CHF 211.40	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 111.60
Pflegetaxe KLV	9	CHF 232.60	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 123.20
Pflegetaxe KLV	10	CHF 258.80	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 139.80
Pflegetaxe KLV	11	CHF 286.40	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 157.80
Pflegetaxe KLV	12	CHF 299.00	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 160.80

### 1.4.3 Nicht in der Taxe inbegriffen Leistungen

Bezeichnung	Pflegestufe	BewohnerIn-
ärztliche Leistungen	1-12	Einzelabrechnung
Paramedizinische Leistungen	1-12	Einzelabrechnung
Medizinische Analysen	1-12	Einzelabrechnung
Medikamente	1-12	Einzelabrechnung
MiGeL <sup>6</sup>	1-12	Einzelabrechnung

Diese Leistungen werden direkt durch den jeweiligen Leistungserbringer oder deren Inkassostellen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 02.07.2019 vom Bundesrat geregelt  
Einstufungen nach dem Pflegeleistungssystem BESA, Betreuungs- und Pflegeaufwand, werden nach Minuten pro Tag berechnet (in 20-Minuten-Schritten)

<sup>3</sup> Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

<sup>4</sup> Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt

<sup>5</sup> Die Restfinanzierung regelt die Gemeinde. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

<sup>6</sup> Gemäss Bundesratsentscheid vom 08.06.2021 muss seit dem 01.10.2021 das pflegerische Verbrauchsmaterial oder Gegenstände (MiGeL) separat verrechnet werden.

## 1.5 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Eintrittsleistungen Administration bei Fest- oder Ferienaufenthalt	Pauschale	CHF 250.00
Depot Hinterlegung / Kautions Der Betrag ist bei Eintritt zu hinterlegen	einmalig	CHF 5'000.00
Pauschalentschädigung bei kurzfristigen Absagen von weniger als 72 / 24 Std. vor Eintritt	Pauschale	CHF 250.00 / 400.00
Austrittsleistungen Administration bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	CHF 350.00
Endreinigung bei Austritt oder Todesfall EZ / DZ	Pauschale	CHF 250.00 / 150.00
Telefonanschluss inkl. Telefongebühren für Anrufe innerhalb der Schweiz auf normales Fest- und Mobiles Netz, ohne Internet/Datenroaming	pro Monat	CHF 30.00
Übrige Telefontaxen (Ausland/Dienstnummern)	nach Aufwand	
Gebühr Kabelfernseher	pro Monat	CHF 19.00
Beschriftungspauschale inkl. Namenetiketten bei Eintritt (Kleider, Postfach etc.)	Pauschale	CHF 150.00
Nachträgliche Beschriftungen einzelner Kleidungsstücke	pro Stück	CHF 1.50
Näh- und Flickarbeiten plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Begleitungen ausser Haus	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Konsumationen Cafeteria, Kioskartikel und Pflegeprodukte	nach Aufwand	
Coiffeur, Podologie und kosmetische Fusspflege im Haus	nach Aufwand	gemäss separater Preisliste
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Menü	CHF 5.00
Bodenmatt-Fahrdienst <sup>7</sup> Km-Entschädigung (mindestens CHF 8.00)	nach Aufwand nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde CHF 0.85/km
Scooter-Parkplatz im Innenhof (nach Verfügbarkeit)	pro Kalenderjahr	CHF 300.00
Dienstleistungen / Arbeiten durch die Mitarbeiter plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Weiterleitung von Briefpost an externe Adresse	pro Monat	CHF 10.00
Miete Mobiliar pauschal (Tisch, Stühle, TV, TV-Möbel)	pro Woche	CHF 20.00
Vorschüsse (Taschengeld)		effektive Bezüge

<sup>7</sup> Als erweitertes Angebot kann das Rollstuhlauto für Ausfahrten mit Bewohnenden der Betreuung und Pflege Malters AG sowie der Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg gemietet werden.

## **1.6 Weitere Regelungen und Taxgrundlagen**

### **1.6.1 Abgrenzungen**

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners. Sie können durch Einreichung der Originalrechnung beim Krankenversicherer mehrheitlich geltend gemacht werden.
- Benötigtes Pflegematerial aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) rechnet die Institution direkt mit dem Krankenversicherer ab. Allfällige den vom Bund festgelegten Höchstvergütungsbeitrag (HVB) übersteigende Kosten sowie persönliches Pflegematerial werden der/dem Bewohnenden auf der Bewohnerrechnung belastet. In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicken und Chemisch-Reinigung) sowie allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten gemäss Wochenprogramm.
- Mit der Pflegetaxe KLV, wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch mit LSV (Lastschriftverfahren) monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf ein Monatsende, bei Ferienzimmer 2 Wochen.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltstaxen werden um die Pflegetaxen KLV (Bewohner, Versicherer und Gemeinde) gekürzt und mindestens 7 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus ist diese Taxe fällig bis zu einer definitiven Räumung und Rückgabe des Zimmers. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall. Bei Austritt aus dem Ferienzimmer wir die Taxe 3 Tage weiterverrechnet.
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnützung übersteigen, werden nach Aufwand belastet.

### **1.6.2 Allgemeine Hinweise**

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung Alterswohnheim Bodenmatt.
- Die Taxe wird bei Einzug festgelegt. Die Einstufung in den BESA-Grad wird bei signifikanter Veränderung, sonst alle 6 Monate, mittels Beobachtungsphase überprüft und angepasst.
- Die Pflegefachpersonen sind den Bewohnern bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung (HE) behilflich und vermitteln die nötigen Informationen.
- Wir empfehlen das Ausfüllen einer Patientenverfügung und des Vorsorgeauftrages.

## 1.7 Weitere Beiträge

Bezeichnung		Basispreis <sup>8</sup>
Leichte Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 245.00
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 613.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 980.00

## 1.8 Formales

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist.
- Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände Curaviva der Zentralschweiz regeln mit tarifsuisse AG und den Versicherern HSK sowie CSS die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf [www.curaviva-lu.ch](http://www.curaviva-lu.ch) öffentlich einsehbar.

<sup>8</sup> gemäss Merkblatt "AHV / IV – Altersrenten und Hilflosenentschädigung der AHV, Stand 01. Januar 2024

## 2 Ambulante Pflege - Spitex Malters & Schwarzenberg

### 2.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Klienten der Spitex in Malters und Schwarzenberg / der Betreuung und Pflege Malters AG und wurde durch den Verwaltungsrat genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

### 2.2 Tarife

Tarif KVG	Bezeichnung	Vollkosten CHF/h	KK Beitrag CHF/h	Pat. Beteiligung CHF/h	Restfinanzierung Gemeinde CHF/h
Tarif A	Abklärung & Beratung	128.00	76.90	15.35	35.75
Tarif B	Behandlungspflege	118.00	63.00	15.35	39.65
Tarif C	Grundpflege	114.00	52.60	15.35	46.05
<b>Unfall /Militär</b>					
Tarif A	Abklärung & Beratung	125.04	114.96	0.00	10.08
Tarif B	Behandlungspflege	120.00	99.96	0.00	20.04
Tarif C	Grundpflege	110.04	90.00	0.00	20.04
<b>IV</b>					
Tarif A	Abklärung Beratung	128.04	114.96	0.00	13.08
Tarif B	Behandlungspflege	128.04	114.96	0	13.08
<b>Hauswirtschaft</b>					
Abklärung & Bedarfsklärung	HW Abklärung	66.00	0.00	66.00	0.00
Hauswirtschaft*	Hauswirtschaft	66.00	0.00	40.00	26.00
Dienstleistungen	Dienstleistungen	40.00	0.00	40.00	0.00

\*Die Übernahme einer Restfinanzierung durch die Gemeinde Malters und Schwarzenberg setzt eine Pflegebedürftigkeit voraus. Klientinnen im Wochenbett werden nur zum Vollkostentarif übernommen.

### 2.3 Formales

Der Tarif basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist. Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

### 2.4 Pflegefinanzierung

Die Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten der obligatorischen Krankenversicherung zwischen pflegebedürftigen Personen, Krankenversicherern und der Gemeinde.

Die Krankenversicherer beteiligen sich mit einem national festgelegten Betrag. Die Rechnungen für pflegerische Leistungen werden direkt an Ihre Krankenkasse gesendet. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten, abzüglich Selbstbehalt / Franchise.

Die Klientinnen und Klienten haben einen Sockelbeitrag von max. CHF 15.35 pro Tag zu übernehmen. Die Restfinanzierung wird von der Gemeinde übernommen.

## **2.5 Weitere Finanzierung**

Die Kosten für die hauswirtschaftlichen und sonstigen, nicht pflegerischen Dienstleistungen werden durch die Klienten / Klientinnen persönlich getragen, soweit nicht private Versicherungen (z.B. Zusatzversicherung zur Krankenkasse) oder die Ergänzungsleistungen dafür aufkommen. Sämtliche Rechnungen sind zwecks Prüfung einer allfälligen Rückerstattung an die Krankenkasse zu senden.

## **2.6 Rechnungsstellung**

Kurzfristig abgesagte Spitex-Einsätze werden mit CHF 50.00 verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, Zahlungskonditionen 30 Tage netto.

### 3 Ambulante Pflege – Tages- und Nachtbetreuung «immomänt»

#### 3.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Gäste der Tagesbetreuung immomänt in Malters / Betreuung und Pflege Malters AG und wurde durch den Verwaltungsrat genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen.

#### 3.2 Tarif

Der Tarif setzt sich zusammen aus den Grund- und Betreuungs- sowie den Pflegeleistungen.

	<i>*zL. Gast</i>	<i>*zL übrige</i>
<b>Grund- und Betreuungsleistungen</b>	<i>CHF 97.00</i>	
<b>Pflegeleistungen</b>		
Anteil Gast (Selbstbehalt Krankenversicherung)	<i>CHF *23.00</i>	
Anteil Krankenversicherung		<i>CHF *48.00</i>
Anteil Wohngemeinde (Restfinanzierung)		<i>CHF *36.10</i>
<b>Total</b>	<b><i>CHF *204.10</i></b>	<b><i>CHF *120.00</i></b>
*Am Beispiel Gäste Pflegeaufwand-Einstufung (5) e		

##### 3.2.1 Grund- und Betreuungsleistungen (inkl. Mittagessen und Zwischenmahlzeiten)

Die Grund- und Betreuungsleistungen werden für Tagesaufenthalte von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr berechnet und beinhalten das Mittagessen sowie die Zwischenmahlzeiten. Individuelle Auslagen der Gäste werden bei Bedarf und nach Absprache nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 3.2.2 Pflegeleistungen Tages- und Nachtbetreuung immomänt

Die Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit einem separaten Erfassungsblatt ermittelt. Die Pflegekosten werden wie folgt aufgeteilt:

Pflegestufe	Anteil Selbstbehalt pro Gast und Tag	Anteil Krankenversicherer pro Gast und Tag	Restfinanzierung Gemeinde pro Gast und Tag
(1) a	CHF 2.80	CHF 9.60	CHF 0.00
(2) b	CHF 16.80	CHF 19.20	CHF 0.00
(3) c	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 7.95
(4) d	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 22.05
(5) e	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 36.10
(6) f	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 50.15
(7) g	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 64.25
(8) h	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 78.30
(9) i	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 92.35
(10) j	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 106.45
(11) k	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 120.50
(12) l	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 134.55

### 3.3 Formales

Der Tarif basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist. Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

### 3.4 Rechnungsstellung

Kurzfristig abgesagte Belegungstage werden mit CHF 50.00 verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, Zahlungskonditionen 10 Tage netto.

Malters, November 2024

Geschäftsleitung der Betreuung und Pflege Malters AG



Daniela Krienbühl  
Geschäftsführung  
Betreuung und Pflege Malters AG



Claudia Suter  
Zentrumsleitung  
Zentrale Dienste